

Zürich, im November 2015

Medienrohstoff

Würde, bedingungslos

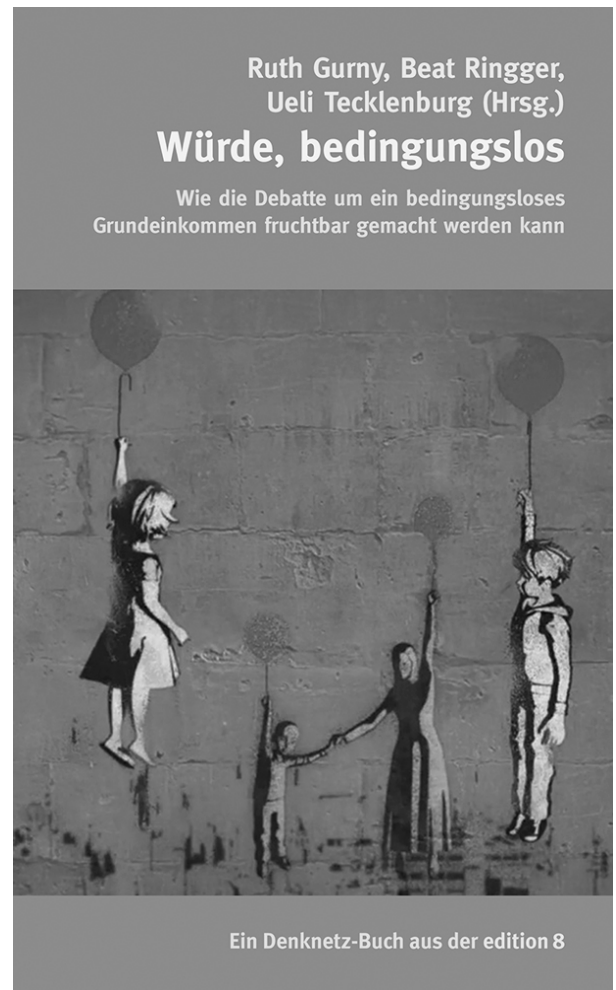
Denknetz-Publikation zur Volksabstimmung
über ein bedingungsloses Grundeinkommen

**Ruth Gurny, Beat Ringger,
Ueli Tecklenburg (Hrsg.)**

Würde, bedingungslos

Wie die Debatte um ein bedingungsloses
Grundeinkommen fruchtbar gemacht werden
kann

Verlag edition 8, Oktober 2015, Zürich



Das bedingungslose Grundeinkommen BGE fasziniert viele Menschen, weil es auf den ersten Blick grundlegende gesellschaftliche Alternativen greifbar zu machen scheint. Viele der bis heute vorgestellten BGE-Modelle sind jedoch mit etlichen Fallstricken verbunden und die erhoffte Wirkung könnte sich in ihr Gegenteil verkehren. Diese Einschätzung führt die AutorInnen des Denknetz-Buches ‚Würde, bedingungslos‘ zum Konzept eines ‚Mosaik-BGE‘. Es besteht aus fünf Bausteinen, darunter der bedingungslosen Grundsicherung im Rahmen der schon 2009 vorgestellten Allgemeinen Erwerbsversicherung AEV sowie einem bedingungslosen dreijährigen Sabbatical für alle BSA.

Gründe, die für ein BGE sprechen

Im Jahr 2016 findet in der Schweiz die **Abstimmung über die BGE-Volksinitiative** statt. Die Volksinitiative will – wie ihr Name sagt – den schweizerischen Staat dazu verpflichten, der gesamten Bevölkerung ein bedingungsloses Grundeinkommen auszurichten¹. Das Thema polarisiert wie kaum eine andere sozialpolitische Idee und löst **eine intensive Debatte** über den Wert der Arbeit, über Wachstum und Konsumgesellschaft, über prekäre Lebensverhältnisse in einem der reichsten Länder der Welt und nicht zuletzt über das Recht auf ein würdiges und erfülltes Leben jenseits der Verwertbarkeit der Arbeitskraft für die Vermehrung von Kapital aus. Die befürwortende Seite führt an, dank eines BGE könne niemand mehr zu prekärer Arbeit gezwungen werden. Dank dem BGE könnten sich Menschen denjenigen Tätigkeiten widmen, die ihnen am sinnvollsten erscheinen und ihnen am meisten Befriedigung bieten. Die Befreiung von entfremdeter oder prekärer Arbeit steigere die Arbeitsmotivation und die Wirtschaft könne von freigesetzten Innovationsimpulsen profitieren. Menschen, die unbezahlte Arbeit leisten, würden endlich die notwendige finanzielle Unabhängigkeit erhalten und schliesslich könne man davon ausgehen, dass die zivilgesellschaftlichen, demokratischen Institutionen gestärkt würden, weil sich die Leute dank mehr zeitlicher und psychischer Ressourcen stärker engagieren können. Menschen, die am Rand oder unter dem Existenzminimum leben, müssten dank dem bedingungslosen Grundeinkommen nicht mehr den schwierigen Gang zum Sozialamt antreten. Entwürdigende Zwänge und Sanktionen bei der Sozialhilfe würden entfallen und der hässlichen Debatte über Missbrauch beim Bezug von staatlichen Unterstützungsleistungen würde der Boden entzogen, weil ja alle ein BGE beziehen.

BGE als Ablassprämie für ‚Überflüssige‘?

Die Idee eines BGE zieht aber auch viel Kritik auf sich, auch aus gesellschaftspolitisch fortschrittlichen Kreisen. Für manche droht die Gefahr des Lohndumpings, weil die Existenzsicherung ja bereits durch das BGE gesichert sei. Feministinnen kritisieren, das BGE wirke als Herdprämie und zementiere damit die Diskriminierung der Frauen, weil die Grundfesten der gesellschaftlichen, auf dem Faktor Gender basierenden Machtverteilung nicht verändert werden. Statt bezahlte Erwerbsarbeit und die unbezahlte Haus- und Betreuungsarbeit auf alle zu verteilen, werde mit dem BGE eine Art Ablassprämie für die Frauen installiert. Diese Kritik kann noch verallgemeinert werden: Das BGE kann als **Ablassprämie für die ‚Überflüssigen‘** verstanden werden. Zu Sorgen Anlass gibt auch die Einschätzung, dass die heutigen Sozialversicherungen durch die Einführung eines BGE Gefahr laufen abgeschafft respektive privatisiert und der Logik der Gewinnmaximierung unterstellt zu werden. Ebenso ins Gewicht fällt das Risiko des Abbaus der immateriellen sozialen Unter-

¹ Der Text der Eidgenössische Volksinitiative lautet wie folgt:

»Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 110a (neu) Bedingungsloses Grundeinkommen Der Bund sorgt für die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens.

² Das Grundeinkommen soll der ganzen Bevölkerung ein menschenwürdiges Dasein und die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglichen.

³ Das Gesetz regelt insbesondere die Finanzierung und die Höhe des Grundeinkommens.«

stützungsleistungen. Das ist besonders gravierend für diejenigen Menschen, deren Unterprivilegierung nicht nur im Mangel an materiellen Gütern besteht. Ihnen mangelt es oft an Ausbildung, beruflicher Qualifikationen und Sozialkontakten.

BGE-Finanzierung: Unsoziale Modelle

Ein weiterer Kritikpunkt fokussiert auf die finanziellen Aspekte des Unterfangens. Kritisch ist die Tatsache, dass die Initiative keine Aussage zur Höhe des BGEs macht, obwohl diese Definition von grösster Wichtigkeit für die Beurteilung des Vorhabens ist. Auch zur Frage der Finanzierung macht die Initiative keine Aussage. Beide Aspekte werden auf die Ebene der Gesetzgeber verschoben. In Diskussionsbeiträgen – aber nicht in der Initiative – wird pro erwachsene Person ein BGE von CHF 2500 pro Monat vorgeschlagen. Damit entstehen jährliche Kosten von gut 200 Milliarden Franken, von denen (nach Querabgleichen mit Einsparungen bei Löhnen und Sozialversicherungen) eine geschätzte Finanzierungslücke von rund 20 Milliarden verbleibt, wenn das Niveau der Einkommen aus Löhnen und Sozialversicherungen erhalten werden soll. Auf diese Schätzung kommen die AutorInnen eines von den BGE-Befürwortern herausgegebenen Buches (Bien Schweiz, 2010). Angesichts dieses nicht unerheblichen Betrages interessiert natürlich, wie dieser Ausgabenposten auf der Einnahmenseite kompensiert werden soll. Von Seiten der Befürworter wird oft eine Erhöhung der Mehrwertsteuer genannt, was auf Seiten der Linken zu breiter Ablehnung führt, denn die Mehrwertsteuer als lineare Konsumsteuer ist Vergleich zu progressiv gestalteten Einkommens- oder Vermögenssteuern und zu einkommensproportionalen Sozialabgaben (AHV/IV/EO) unsozial. **Würden die Vorstellungen der InitiantInnen zur Finanzierung umgesetzt, so käme es zu einer erheblichen Umverteilung von unten nach oben – und nicht etwa umgekehrt.**

Die Bausteine des Mosaik-BGE

Ein BGE muss auf eine Weise eingeführt werden, die es möglichst wahrscheinlich macht, dass die gewünschten Wirkungen zum Tragen kommen. Das von den HerausgeberInnen des Buches vorgeschlagene Mosaik-BGE erfüllt diese Anforderung. Kern des Mosaik-BGE sind die **bedingungslose solidarische Grundsicherung im Rahmen der Allgemeinen Erwerbs-Versicherung AEV sowie das bedingungslose Sabbatical für alle**. Die bedingungslose Grundsicherung soll die heutige Sozialhilfe ersetzen und ist als Teil der vom Denknetz bereits früher ins Gespräch gebrachten Allgemeinen Erwerbsversicherung konzipiert. Wenn das Gesamt der anrechenbaren Einkommen eines Haushaltes die anerkannten Ausgaben nicht deckt, wird das Haushaltseinkommen auf die Höhe einer Grundsicherung ergänzt, unabhängig vom Grund für das unzureichende Einkommen. Zur Berechnung des Anspruchs werden die anrechenbaren Einnahmen den anerkannten Ausgaben gegenübergestellt und die Differenz ausgeglichen. Vermögen und übrige Einkommensquellen (z.B. Erbschaften, Kapitalerträge oder Mieterträge aus Liegenschaften) werden als anrechenbare Einkommen angerechnet. Kriterien und Leitplanken der bedingungslosen Grundsicherung sind gesamtschweizerisch einheitlich festzulegen.

Mit dem bedingungslosen Sabbatical sollen alle Erwachsenen in der Zeit ihrer Erwerbstätigkeit drei Jahre bezahlten Urlaub beziehen können. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, während einer gewissen Zeit diejenigen Lebensinhalte ins Zentrum zu stellen, die nicht mit der Existenzsicherung gekoppelt sind. Das Sabbatical ist bedingungslos, d.h. mit keinerlei Auflagen an seine Nutzung verbunden. Die beiden Mosaiksteine AEV und BSA ergänzen sich: Die AEV greift in Zeiten, wo keine Erwerbsarbeit geleistet werden kann, das BSA bezieht, wer eine Auszeit aus Erwerbs- oder Care-Arbeit in Anspruch nehmen will. Diese beiden Pisten fokussieren auf die Ebene der materiellen Sicherung der Menschen (AEV) respektive verschaffen ihnen mehr persönliche Freiheiten (BSA). Niemand soll fallen gelassen werden, weil sie oder er keine Erwerbsarbeit findet oder leisten kann (AEV). Weiter sollen alle aus den Hamsterrädern der modernen Verwertungsgesellschaft zeitweilig aussteigen können, um für eine gewisse Zeit autonom gewählte Lebensinhalte ins Zentrum zu stellen. (BSA).

Drei weitere Bausteine ergänzen das Mosaik-BGE: Ein **Elternurlaub** nach skandinavischem Vorbild (auch Elternzeit genannt, weil es sich ja nicht um einen Urlaub im eigentlichen Sinn handelt) gewährleistet, dass die Eltern genügend Zeit für eine angemessene Betreuung ihrer Kinder finden. Die **Sicherung und Weiterentwicklung eines freien Zugangs zu guten öffentlichen Diensten und Infrastrukturen für alle** (zum Beispiel zu Hilfe, Betreuung und Pflege im Alter) ist zusammen mit der AEV die Voraussetzung dafür, dass niemand fallen gelassen wird und in Not und Isolation gerät. Schliesslich gehört dazu ein **Stipendienwesen**, das während der Ausbildungszeit die Existenz gewährleistet und damit sicherstellt, dass alle ihre beruflichen Qualifikationen à jour halten können.

Wer nun denkt, das alles wäre ja schön, aber ‚nicht zu bezahlen‘, der sei für die **finanziellen Abschätzungen** zur AEV und zum BSA auf die Ausführungen im Buch verwiesen. Die AEV lässt sich demnach solider finanzieren als der heutige Flickenteppich an Sozialversicherungen. Ein dreijähriges BSA für alle kostet etwa so viel, wie in der Schweiz jährlich an Boni ausbezahlt wird. Das ist immer noch weniger als der Betrag, der den Lohnabhängigen in unserem Land in den letzten 20 Jahren entgangen ist, weil die Löhne der Normalverdienenden nicht mit den Produktivitätsgewinnen Schritt gehalten haben. Für die Elternzeit, für gute öffentliche Dienste und für angemessene Stipendien an die skandinavische Realität erinnert: Diese Länder können sich solche Einrichtungen leisten, ohne deswegen im internationalen Standortwettbewerb abzurutschen.

Der Aufbau des Buches

Im **ersten Kapitel** geht es um die ‚grossen Fragen‘, die an sozialpolitische Projekte gestellt werden müssen. Gibt es dank dem bedingungslosen Grundeinkommen mehr Gerechtigkeit, Gleichheit und Inklusion? Die Antworten fallen erwartungsgemäss zweideutig aus. Das führt zum Inhalt des **zweiten Kapitels**, das den Titel trägt: ‚Eine Vision vor dem Diebstahl retten‘. Da geht es zuerst einmal um eine Reflexion des Begriffes der Bedingungslosigkeit. Kann es im Rahmen sozialer Systeme und im gesellschaftlichen Zusammenleben überhaupt so etwas wie Bedingungslosigkeit geben? Ein weiterer Beitrag fragt nach den Bedingungen, die an ein

bedingungsloses Grundeinkommen zu stellen wären, wenn es denn ein fortschrittliches, emanzipatives Projekt sein soll, das tatsächlich einen Beitrag zu mehr Gerechtigkeit, Gleichheit und Inklusion leistet. Das **dritte Kapitel** steht unter dem Titel ‚Den emanzipativen Impuls weiter denken‘. Bedingungslose Existenzsicherung heisst mehr als ‚nur Geld‘, es heisst auch bedingungslose Sicherung der gesellschaftlichen Infrastruktur. Und letztlich ist es gleichbedeutend mit dem Bekenntnis zur Care Gesellschaft, zu der es – so unsere AutorInnen – keine verantwortbare Alternative gibt. Das **vierte und letzte Kapitel** des Buches lädt schliesslich dazu ein, Modelle zu diskutieren, die als (Teil-)Konkretisierungen des bedingungslosen Grundeinkommens verstanden werden können und die wir mit dem Begriff des Mosaik-BGE einfangen.

Nach wie vor gilt, was Heisenberg, der bekannte Physiker, formulierte: »Die Ideen sind nicht verantwortlich für das, was die Menschen aus ihnen machen«. Die Idee des bedingungslosen Grundeinkommens kann deshalb auch nicht ‚einfach so‘ gewürdigt werden, es kommt auf ihre Umsetzung in konkreter Zeit und konkretem politischem Raum an. In diesem Sinn ist der Weg dorthin alles andere als voraussetzungsfrei und eben nicht bedingungslos. Das Ziel hingegen dient uns als sicherer Kompass: Ein würdiges Leben für alle, hier und weltweit. Eben: Würde – bedingungslos.

Anhang 1

Das bedingungslose Sabbatical kurz und bündig

Das Bedingungslose Sabbatical BSA wird für drei frei wählbare Jahre zwischen dem 25. Altersjahr und dem Rentenalter ausbezahlt. Ein BSA kann zum Beispiel für eine frühzeitige Pensionierung genutzt werden. Seine Höhe beträgt monatlich 3200.- (80% des von den Gewerkschaften geforderten Minimallohns). Das BSA kann auch in Form eines Teilzeitpensums von 50% bezogen werden. Bezugsberechtigt sind alle Personen, die seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben und keine Rente beziehen. Die Bezugsberechtigung ist unabhängig vom Erwerbsstatus.

Abhängig Beschäftigte müssen ihrem Arbeitgeber einen BSA-Bezug mindestens 6 Monate im Voraus ankündigen. Dauert die Auszeit nicht länger als 12 Monate (24 Monate bei Teilzeitbezug), so ist das Arbeitsverhältnis während dieser Phase unkündbar. Dieser Kündigungsschutz setzt eine mindestens zweijährige Tätigkeit beim aktuellen Arbeitgeber voraus.

Gegenüber den Sozialversicherungen gelten BSA-Bezugszeiten als Arbeitszeiten zum jeweils vorher bezogenen Einkommen. Sozialversicherungen laufen zu den entsprechenden Konditionen weiter, die Versicherungsprämien für die Differenz zwischen BSA-Auszahlung und früherem Verdienst werden aus dem BSA-Finanzierungsfonds ver-

gütet. Der Bezug von Taggeldern (IV, ALV), Renten (IV) oder Sozialhilfebeiträgen kann nicht mit dem BSA kombiniert werden.

Bei der Einführung des BSA wird allen Anspruchsberechtigten ein Mindestanspruch von einem Jahr BSA gewährt. Die weiteren Ansprüche ergeben sich altersbedingt pro rata temporis.

Die jährlichen Kosten belaufen sich auf 4.5 Mia Franken für jedes BSA-Jahr, einschliesslich der Ersatzbeiträge an die Sozialversicherungen. Ein dreijähriges Sabbatical für alle verursacht demnach Kosten in der Höhe von 13.5 Mia Franken. Das entspricht rund 2% des BIP. Von 1992 bis 2013 hat die Arbeitsproduktivität in der Schweiz inflationsbereinigt um 28.6% zugenommen. Die Reallöhne sind jedoch in dieser Zeit nur um 10% gestiegen, die Arbeitszeit sank um geringfügige 3%. Das bedeutet, dass den Lohnabhängigen 15% des proportionalen Anteils am Produktivitätsgewinn vorenthalten worden sind. Ein dreijähriges BSA würde lediglich knapp die Hälfte dieser Vorenthaltung rückverteilen: 3 Erwerbsjahre entsprechen 6.7% der Arbeitsjahre zwischen 20 und 65. Die Finanzierung des BSA soll auf eine Weise erfolgen, die sicherstellt, dass eine solche Rückverteilung der Produktivitätsgewinne erfolgt.

Anhang 2

Das AEV-Modell kurz und bündig

Die sozialen Sicherungssysteme der Schweiz gleichen einem ziemlich wirren Netz, an dem seit Jahrzehnten ohne Gesamtschau geknüpft wird. Es weist erhebliche Lücken auf. Unter anderem fehlen die obligatorische Abdeckung im Krankheitsfall und die Absicherung gegen das Armutsrisiko bei Pflichten in der Kinderbetreuung. Bislang wurde die Schliessung dieser Lücken nicht mit der gebotenen Ernsthaftigkeit angegangen, obwohl die offenkundigen Mängel in breiten Kreisen anerkannt werden. Die Veränderungen in der Arbeitswelt – etwa die Zunahme prekärer Arbeitsverhältnisse – verstärken nun aber zusätzlich die Systemmängel, die bis vor kurzem eher noch wenig Relevanz hatten. Seit einigen Jahren werden zudem die Sozialwerke aus politischem Kalkül gegeneinander in Stellung gebracht. Deshalb ist jetzt der richtige Zeitpunkt gekommen, um das Netz beim Erwerbsersatz und der Grundsicherung aus einer ganzheitlichen Sicht neu zu knüpfen. Mit dem Modell der AEV wird eine umfassende grosse Reform angestrebt. Das neue Netz der Allgemeinen Erwerbsversicherung AEV ist wesentlich einheitlicher und damit auch weitaus einfacher zu nutzen und zu steuern. Gleichzeitig wurde bei der Ausarbeitung des Modells darauf geachtet, so genannte Pfadabhängigkeiten zu respektieren. Wir orientieren uns an den bisherigen Sozialversicherungen und verändern immer nur so viel, wie wir für das Erreichen der Reformziele als unerlässlich erachten. Dabei entwickeln wir Detailbestimmungen in einem Mass, wie es uns notwendig erscheint, um eine glaubhafte und kohärente Vorstellung unseres Reformvorhabens zu vermitteln. Unser Modell einer Allgemeinen Erwerbsversicherung sieht einige wesentliche Verbesserungen vor. Trotzdem lassen unsere Berechnungen darauf schliessen, dass seine Einführung keine grossen finanziellen Mehrbelastungen zur Folge hätte. Die Staatsausgaben würden zwar um geschätzte 830 Millionen Franken ansteigen, die Lohnprozente der Arbeitnehmer hingegen leicht sinken. Und mit der von uns vorgeschlagenen Ausdehnung der Beitragspflicht auf alle Lohnbestandteile kämen zusätzlich mindestens 900 Millionen Franken zusammen, mit denen die Finanzierungslücken der heutigen Systeme – insbesondere der IV – verkleinert werden könnten.

Zielsetzungen und Leistungen

Die Allgemeine Erwerbsversicherung AEV dient der umfassenden Abdeckung des Risikos eines Erwerbsausfalls bei Mutterschaft, Zivil- und Militärdienst, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Invalidität. Sie deckt den Existenzbedarf der versicherten Personen durch Taggelder und Renten. Wenn das Gesamt der anrechenbaren Einkommen eines Haushaltes die anerkannten Ausgaben nicht deckt, wird das Haushaltseinkommen auf die Höhe einer Grundsicherung ergänzt, unabhängig vom Grund für das unzureichende Einkommen. Zur Berechnung des Anspruchs werden die anrechenbaren Einnahmen den anerkannten Ausgaben

gegenübergestellt und die Differenz ausgeglichen. Die heutige persönliche Sozialhilfe wird durch eine integrierte Lebens- und Karriereunterstützung abgelöst. Die entsprechenden Integrations- und Beratungsangebote werden auf die Situation und die Bedürfnisse der Betroffenen abgestimmt. Es ist auf jede Form von Zwangsarbeit zu verzichten, alle Formen von diesbezüglichen Sanktionen sind abgeschafft.

Organisation

Analog zur heutigen Arbeitslosenkasse werden mehrere Kassen mit dem Vollzug der AEV betraut. Die Regionalstellen der Kassen übernehmen Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungsfunktionen für die Versicherten. Die Geldmittel werden durch eine zentrale Ausgleichsstelle mit tripartit besetzten Aufsichtsorganen verwaltet. Die Versicherten können die Kasse wechseln und verfügen über frei zugängliche Rechtsmittel, um Entscheide der AEV rechtlich anfechten zu können. Es wird eine Ombudsstelle eingerichtet.

Versicherte und anspruchsberechtigte Personen

Die AEV umfasst alle natürlichen Personen im erwerbsfähigen Alter, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben oder/und als vorübergehend Nichterwerbstätige in der Schweiz Wohnsitz haben und noch nicht im AHV-Alter sind. Bezugsberechtigt sind alle Personen, die AEV-versichert sind. Für Leistungen, die unabhängig vom Erwerbsstatus gewährt werden (Grundsicherung, Sachleistungen, Ausbildungs-, Integrations- und Beschäftigungsmassnahmen), sind alle Personen bezugsberechtigt, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Internationale Verträge (z.B. zur Personenfreizügigkeit) werden eingehalten. Die Anspruchsregelungen der heutigen Sicherungssysteme werden übernommen, sofern sie besser sind als die oben beschriebene Grundregel. Beispielsweise können Leistungsansprüche, die aus Unfall oder Krankheit erwachsen, vom ersten Tag einer Festanstellung an geltend gemacht werden.

Finanzierung

Die AEV wird mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen sowie mit öffentlichen Mitteln finanziert und erfolgt gemäss dem Ausgaben-Umlageverfahren. Die in einer Periode eingenommenen Beiträge werden zur Deckung der Leistungen derselben Periode verwendet. Die AEV-Ausgleichskassen rechnen die Differenz zwischen den Beitragseinnahmen und den Ausgaben periodisch mit der zentralen Ausgleichsstelle über einen Ausgleichsfonds ab. Steigt die Arbeitslosigkeit über einen bestimmten Grenzwert, wird eine Solidaritätssteuer auf hohe Gewinne, Einkommen und Vermögen wirksam, deren Erträge in die AEV fliessen. Beitragspflichtig sind alle versicherten Personen und die Arbeitgeber. Die natürlichen Personen tragen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung der Versicherung bei. Bei Erwerbstätigen wird die

Leistungsfähigkeit nach Massgabe ihres Erwerbseinkommens bemessen, bei Nichterwerbstätigen nach Massgabe ihrer Kaufkraft (Vermögen, aktuelles Ersatz-einkommen). Die Beitragspflicht beginnt für Erwerbstätige am 1. Januar des 18. Altersjahres, für Nichterwerbstätige am 1. Januar des 21. Altersjahrs. Die Beitragspflicht endet mit der Erreichung des AHV-Alters. Eine **Kostenabschätzung** auf Basis dieses Finanzierungsmodells zeigt, dass eine AEV trotz besserer Leistungen solider finanziert ist als der heutige Flickenteppich der sozialen Sicherungssysteme. Drei Gründe sind dafür massgebend: Erstens steigt der Anteil an Lohnprozenten, die auf hohen und sehr hohen Einkommen (analog der heutigen AHV/IV/EO) zu entrichten sind. Zweitens kommen bei einer Zusammenlegung Synergieeffekte zum Tragen. Drittens wird die vergleichsweise teure Sozialhilfe durch eine AEV erheblich entlastet.

Leistungen

Die AEV umfasst folgende Leistungsarten:

Taggelder

- Die Höhe des Taggeldes bemisst sich am versicherten Erwerbseinkommen und umfasst 80 Prozent des zuletzt versicherten Taglohnes. 70 Prozent des zuletzt versicherten Verdienstes erhält, wer keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern hat. Nach Abschluss einer Ausbildung, der Preisgabe der Selbstständigkeit oder einem längeren Arbeitsunterbruch wird ein mutmasslich erzielbares Erwerbseinkommen berechnet. Es wird ein maximal ausbezahltes Taggeld ermittelt in der Höhe dessen, was heute die Arbeitslosenkasse gewährt. Kinderzulagen sind zu 100 Prozent versichert.
- Taggelder werden der Teuerung angepasst.
- Ist die Arbeitsunfähigkeit auf einen berufsbedingten Unfall oder eine berufsbedingte Krankheit zurückzuführen, sind die Arbeitgeber verpflichtet, im Sinne der Verantwortlichkeit und Schadenersatzpflicht die AEV-Taggelder (und auch die Renten) mindestens auf diejenigen Sätze aufzustocken, die das heutige Unfallversicherungsgesetz vorsieht.
- Bei sonstiger Krankheit schuldet der Arbeitgeber während der ersten 30 Tage der Krankheit den vollen Lohn.
- Mutterschaftsurlaub: Mütter haben während des 16-wöchigen Mutterschaftsurlaubs Anrecht auf Taggelder im Umfang von 80 Prozent des zuletzt versicherten Lohnes.
- Bei selbständig Erwerbenden werden die Taggelder auf der Basis des Reineinkommens aus selbständiger Tätigkeit während der letzten zwei Jahre berechnet.
- Frauen (und Männer), die nach Phasen der Kinderbetreuung wieder in den Erwerbsarbeitsmarkt zurückkehren, haben das Recht, den Umfang ihrer künftigen Erwerbstätigkeit selber festzulegen. Die Vermittelbarkeit muss gewährleistet sein. Ihr Taggeld orientiert sich am vermuteten Lohn.
- Dieselbe Regelung gilt bei (Wieder-)Eintritt in die Erwerbsarbeit nach Phasen der Weiterbildung.

- Die Leistungen nach Abschluss einer Erstausbildung entsprechen den heute geltenden Taggeldern für Beitragsbefreite.

Renten

- An Menschen, deren Erwerbsfähigkeit wegen einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung voraussichtlich länger oder andauernd beeinträchtigt oder verunmöglicht ist, wird eine Rente ausbezahlt. Analog der heutigen Regelung der IV sind auch Teilrenten vorgesehen. Die Höhe der Renten orientiert sich an der Höhe des zuletzt bezogenen Taggeldes. Die Renten sind analog dem Mischindex der AHV indexiert und werden mit einem Entwicklungszuschlag (früher: Karrierezuschlag) versehen. Dieser Zuschlag berechnet sich analog den IV-Regelungen vor der 5. IV-Revision. Der Grund für den Rentenbezug wird periodisch überprüft.

Bedingungslose Grundsicherung

- In jenen Fällen, in denen die Taggelder resp. Renten kleiner sind als das soziale Existenzminimum, kommt die bedingungslose Grundsicherung zum Tragen. Wenn das Gesamt der anrechenbaren Einkommen eines Haushaltes die anerkannten Ausgaben nicht deckt, wird das Haushaltseinkommen auf die Höhe einer Grundsicherung ergänzt, unabhängig vom Grund für das unzureichende Einkommen. Zur Berechnung des Anspruchs werden die anrechenbaren Einnahmen den anerkannten Ausgaben gegenübergestellt und die Differenz ausgeglichen. Vermögen und übrige Einkommensquellen (z.B. Erbschaften, Kapitalerträge oder Mieterträge aus Liegenschaften) werden als anrechenbare Einkommen angerechnet. Kriterien und Leitplanken der bedingungslosen Grundsicherung sind gesamtschweizerisch einheitlich festgelegt.

Sachleistungen

- Die AEV übernimmt Ausgaben für Hilfsmittel, die für die Erzielung eines Erwerbs und die Alltagsbewältigung notwendig sind (u.a. Anpassungen des Arbeitsplatzes an körperliche Behinderungen der Erwerbstätigen, Anpassungen der individuellen Transportmittel, Anpassungen im Wohnumfeld etc.)

Prävention

- Die AEV engagiert sich für eine umfassende Unfall- und Krankheitsprävention am Arbeitsplatz und in der Freizeit.

Ausbildungs-, Integrations- und Beschäftigungsmassnahmen

- Die AEV beinhaltet Integrationsangebote für Menschen, die zur Wiedererlangung ihrer Arbeitsfähigkeit Unterstützung benötigen.
- Die AEV leistet Beiträge an die Beschäftigung von Menschen mit dauerhaften Beeinträchtigungen.
- Solange dies nicht in anderen Gesetzen geregelt ist, leistet die AEV Beiträge zur Förderung der Berufsbildung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Beeinträchtigungen. Die heutige persönliche Sozialhilfe wird durch eine integrierte Lebens- und Karriereunterstützung abgelöst. Die entsprechenden Integrations- und Beratungsangebote werden auf die

Situation und die Bedürfnisse der Betroffenen abgestimmt. Es ist auf jede Form von Zwangsarbeit zu verzichten, alle Formen von diesbezüglichen Sanktionen sind abzuschaffen.

Vollzug, Geltendmachen von Leistungen

- Für Geld- und Sachleistungen richtet die von einem Erwerbsausfall betroffene Person ihren Anspruch an die AEV-Ausgleichskasse. Die betroffene Person ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- Es besteht eine Pflicht der Versicherten, mit Unterstützung der zuständigen Stellen alles Zumutbare zu unternehmen, um den Grund des Erwerbsausfalls zu vermeiden oder zu verkürzen. Dabei haben sie einen Anspruch auf Decent Work gemäss den Definitionen der ILO.

- Wer aufgrund seiner individuellen gesundheitlichen und/oder psychischen Verfassung in der Lage ist, zumutbare Arbeit zu leisten, dieser Pflicht aber nicht nachkommt, hat lediglich Anrecht auf die Grundversicherung. Vermögen und andere Einkommensquellen werden angerechnet.

Literatur:

Ruth Gurny, Beat Ringger (Hrsg.). Die Grosse Reform. Die Schaffung einer Allgemeinen Erwerbsversicherung AEV. Zürich, 2009.

Auf der Denknetz-Site sind weitere Texte zur AEV aufgeschaltet: <http://www.denknetz.ch/allgemeinerwerbsversicherung-aev>